

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

vorab per Telefax: +49 (721) 9101-382
(bitte wegen Doppelanlage beachten)

Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Sekretariat	Datum
[REDACTED]	RA Felser	[REDACTED]	30.07.2016

Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nach § 32 Bundesverfassungsgerichtsgesetz

wegen

- 1) Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 29.7.2016 zum Aktenzeichen 15 B 876/16-
(beglaubigte Abschrift als Anlage AS 1 anbei)
- 2) Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln vom 29.7.2016
zum Aktenzeichen 20 L 1790/16
(beglaubigte Abschrift als Anlage AS 2 anbei)
- 3) Auflage des Polizeipräsidiums Köln betreffend die
Versammlung vom 31.7.2016 in Köln Deutz, Gelände Deutzer
Werft zum Thema „Militärputsch in der Türkei“
(beglaubigte Abschrift als Anlage AS 3 anbei)

Ich zeige an, dass mir der Beschwerdeführer

Herr [REDACTED]

Vollmacht erteilt hat, deren Vorliegen ich anwaltlich versichere und die ich auf Anforderung unverzüglich nachreichen werde, und dass der Beschwerdeführer mich mit der Wahrnehmung seiner Interessen wegen der polizeilichen Auflage beauftragt hat.

Namens und im Auftrag des Beschwerdeführers stelle ich einen

**Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach §
32 Bundesverfassungsgerichtsgesetz**



gegen

den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 29. Juli 2016 zum Aktenzeichen 15 B 876/16

und

den Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln vom 29. Juli 2016 zum Aktenzeichen 20 L 1790/16

sowie

die Auflage des Polizeipräsidiums Köln betreffend die Versammlung vom 31. Juli 2016 in Köln Deutz, Gelände Deutzer Werft zum Thema „Militärputsch in der Türkei“

mit folgenden Anträgen:

Die Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (Aktenzeichen 15 B 876/16) und des Verwaltungsgerichts Köln (20 L 1790/16) vom 29. Juli 2016 werden aufgehoben.

Die aufschiebende Wirkung des Antrags vom 29.7.2016 bzw. der Klage vom 29.7.2016 betreffend die Versammlung am 31. Juli 2016 zum Thema Militärputsch in der Türkei wird wiederhergestellt.

Die notwendigen Auslagen des Antragstellers werden dem Land NRW auferlegt.

Gerügt wird eine Verletzung des Beschwerdeführers in seinen Grundrechten aus Art. 8 Grundgesetz, Art. 5 Grundgesetz und Art. 2 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip sowie des Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz.

I. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer begehrt die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner unter dem 29. Juli 2016 beim Verwaltungsgericht Köln (Aktenzeichen 20 K 6622/16) eingereichten Klage gegen die Auflage des Polizeipräsidenten Köln vom 27. Juli 2016, soweit ihm unter Berufung auf Paragraph 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes aufgegeben wurde:

"4. die Aufstellung einer Videoleinwand auf der Bühne wird untersagt."

Er begehrt zu dem die Aufhebung der Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Köln und des Oberverwaltungsgerichts in Nordrhein-Westfalen, mit denen zwar die Nutzung einer



Videoleinwand erlaubt wurde, mit denen aber die Auflage wie folgt modifiziert wurde:

„dass die Videoleinwand ausschließlich zur vergrößerten Darstellung der persönlich bei der Versammlung anwesenden Redner benutzt werden darf“.

Der Beschwerdeführer meldete die streitbefangene Veranstaltung rechtzeitig und ordnungsgemäß unter unstreitig einwandfreier Kooperation mit der Polizeibehörde an.

Diese genehmigte am 27. Juli 2016 die Veranstaltung auch mit sieben Auflagen und acht Hinweisen und ordnete die sofortige Vollziehung des Bescheides nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO an.

Glaubhaftmachung: Abschrift des Bescheides vom 27.7.2016
(beglaubigte Abschrift als **Anlage AS 3** anbei)

Am 29. Juli 2016 beantragte der Beschwerdeführer bei der Polizeibehörde, „die sofortige Vollziehung des vorbezeichneten Auflagebescheides auszusetzen“.

Glaubhaftmachung: Antrag vom 29.7.2016
(beglaubigte Abschrift als **Anlage AS 4** anbei)

Das Schreiben überbrachte der Unterzeichner wegen einer weiträumigen Störung des Telefonnetzes des Betreibers Netcologne im gesamten Rheinland und damit auch der Möglichkeit einer Telefaxübertragung durch persönliche Übergabe.

Ausserdem erhob der Beschwerdeführer Klage gegen den Auflagenbescheid beim Verwaltungsgericht Köln.

Glaubhaftmachung: Klageschrift vom 29.7.2016
(beglaubigte Abschrift als **Anlage AS 5** anbei)

Schließlich stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Köln.

Glaubhaftmachung: Antragsschrift vom 29.7.2016
(beglaubigte Abschrift als **Anlage AS 6** anbei)

Dem Antrag nachgereicht wurde per Mail an die Geschäftsstelle eine Abschrift des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 8.12.2001 zum Aktenzeichen 1 BvQ 49/01.

Glaubhaftmachung: E-Mail vom 29.7.2016 an die GS der 20. Kammer des VG Köln
(beglaubigte Abschrift als **Anlage AS 7** anbei)



Das Verwaltungsgericht stellte mit Beschluss vom 29.7.2016 die aufschiebende Wirkung der Klage her mit der Maßgabe, dass die Videoleinwand ausschließlich zur vergrößerten Darstellung der persönlich bei der Versammlung anwesenden Redner benutzt werden darf. Im Übrigen lehnte es den Antrag ab.

Glaubhaftmachung: Beschluss vom 29.7.2016
(beglaubigte Abschrift als **Anlage AS 2** anbei)

Ob der Beschwerdegegner eine Stellungnahme erstinstanzlich abgegeben hat, entzieht sich der Kenntnis des Unterzeichners, da ihm keine Stellungnahme durch das VG Köln übermittelt wurde.

Gegen den Beschluss des VG Köln legte der Beschwerdeführer noch am Nachmittag des 29.7.2016 Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen ein.

Glaubhaftmachung: Beschwerde vom 29.7.2016
(beglaubigte Abschrift als **Anlage AS 8** anbei)

Nach 18 Uhr erhielt der Unterzeichner eine Eingangsbestätigung, um 20:59 Uhr den Beschluss des OVG NW, mit dem es die Beschwerde zurückwies.

Glaubhaftmachung: Beschluss vom 29.7.2016
(beglaubigte Abschrift als **Anlage AS 1** anbei)

Um 21:08 Uhr ging beim Unterzeichner noch ein Fax mit der Stellungnahme des Polizeipräsidiums ein.

Glaubhaftmachung: Stellungnahme vom 29.7.2016
(beglaubigte Abschrift als **Anlage AS 9** anbei)

II. Rechtliche Würdigung

Zulässigkeit

Nach § 32 Abs. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige an Ordnung vorläufig Regel, wenn diese Abwehr schwerer Nachteile, zur Findung drunter Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grundschule meinen wohl dringend geboten ist (Bundesverfassungsgericht, einstweilige Anordnung vom 26. Januar 2006 – 1 BvQ 3/06, juris).

Der Antrag auf Eilrechtsschutz hat jedoch keinen Erfolg, wenn eine Verfassungsbeschwerde unzulässig oder offensichtlich unbegründet wäre (vgl. BVerfGE 88, 169 <171 f.>; 91, 328 <332>, BVerfG, Beschluss vom 23. Juni 2004 – 1 BvQ 19/04 –, BVerfGE 111, 147-160, Rn. 13)

Der Antrag ist zulässig. Er ist insbesondere form- und fristgerecht eingelegt.

Die Monatsfrist des § 93 Abs. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz ist gewahrt.

Der Rechtsweg ist auch erschöpft.

Der Zulässigkeit steht nach gefestigter Rechtsprechung nicht entgegen, dass der Rechtsweg im Verfahren der Hauptsache nicht erschöpft ist, denn gegenüber diesem Verfahren ist das vorläufige Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO rechtlich selbständig.

Eine Verfassungsbeschwerde erscheint zum derzeitigen Zeitpunkt weder unzulässig noch offensichtlich unbegründet. Die verfassungsrechtliche Beurteilung der angegriffenen Entscheidung und hierbei auch der Frage, ob das Oberverwaltungsgericht im Lichte des Art. 8 Abs. 1 GG das Begehren des Antragstellers ohne gerichtlichen Hinweis oder Rückfrage dahingehend auslegen durfte, dass die Videoleinwand dazu dient, „dass der türkische Staatspräsident bei der Versammlung am 31. Juli 2016 gerade in seiner Eigenschaft als Redner <gemeint ist wohl nach den Ausführungen im Beschluss auf Seite 5 „in seiner Eigenschaft als Hoheitsträger in amtlicher Funktion“ > live zugeschaltet werden soll“, wie das OVG NW meint, ist im Eilverfahren nicht möglich. Über den Antrag auf einstweilige Anordnung ist deshalb nach Maßgabe einer Folgenabwägung zu entscheiden.

Auch die Vorwegnahme der Hauptsache es ausnahmsweise gerechtfertigt, da jede Entscheidung in der Hauptsache zu spät käme und Grundrechte des Beschwerdeführers in diesem Fall endgültig vereitelt würden.

„Ergeht eine einstweilige Anordnung nicht und bleibt das durch die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts fortbestehende Versammlungsverbot in Kraft, hätte eine Verfassungsbeschwerde aber später Erfolg, so wäre das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit in einem zeitlich wie örtlich eng durch aktuelle Ereignisse gebundenen Kontext zu Unrecht außer Kraft gesetzt.“

BVerfG, Beschluss vom 29. August 2015 - 1 BvQ 32/15

Begründetheit

Auch die durch die Verwaltungsgerichte modifizierte Auflage ist rechtswidrig und verletzt den Beschwerdeführer in seinen zuvor angeführten Grundrechten.

Daß die generelle Auflage, eine Videoleinwand einzusetzen, mit Rücksicht auf die Freiheit des Beschwerdeführers, bei einer Großveranstaltung durch entsprechende technische Mittel wie Lautsprecher, aber auch modernere Varianten wie Videoleinwände sicherzustellen, dass alle Teilnehmer die Redebeiträge hören und sehen können, rechtswidrig ist, steht nach den Beschlüssen der angerufenen Verwaltungsgerichte außer Frage.

Aber auch die durch das VG Köln und billigend das OVG NW modifizierte Auflage verletzt den Antragsteller in seinen Grundrechten.

Im Ergebnis soll die Auflage in der modifizierten Form sicherstellen, dass der AKP-Gründungsvorsitzende UND türkische Staatspräsident sich nicht in seiner Funktion als „ausländisches Staatsoberhaupt“ auf öffentlichen Versammlungen im Bundesgebiet in seiner Eigenschaft als Hoheitsträger amtlich zu politischen Fragestellungen äußern kann (dazu der Beschluss des OVG NW auf Seite 5 und 6).

Dabei wird im Beschluss des Oberverwaltungsgerichts schon fehlerhaft unterstellt, dass der AKP-Politiker UND türkische Staatspräsident sich „in seiner Funktion als ausländisches



Staatsoberhaupt“ „in seiner Eigenschaft als Hoheitsträger“ „amtlich“ auf der Veranstaltung äußern wird.

Sofern Herr Erdogan sich über eine Liveschaltung via Videoleinwand an die Versammlung richten sollte, muss er die nicht als „Staatspräsident“ tun, sondern kann es auch als Vorsitzender der AKP, der Mehrheitspartei im türkischen Parlament tun.

Infolge der doppelten Staatsbürgerschaft und des Wahlrechts der sich Versammelnden und des Beschwerdeführers auch in der Türkei dürfte ein Redeverbot für einen wählbaren Vertreter einer Partei in der Türkei zudem auch insoweit rechtswidrig sein.

Das OVG NW verkennt, dass es nicht um die Meinungsfreiheit eines ausländischen Staatsoberhauptes geht oder die Rechte der Bundesregierung, zu entscheiden, „unter welchen Rahmenbedingungen sich ausländische Staatsoberhäupter oder Regierungsmitglieder auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland im öffentlichen Raum durch amtliche Äußerungen politisch betätigen dürfen.“

Zwar ist die Meinungsfreiheit ein durch zahlreiche internationale Normen gesichertes Menschenrecht und nicht ein im Grundgesetz verankertes Recht der Deutschen.

Es geht nicht um einen Staatsbesuch eines türkischen Staatsoberhauptes, sondern um die durch ein Redeverbot betroffenen Grundrechte des Veranstalters.

In der Vergangenheit sind zahlreiche ausländische Politiker zu Versammlungen eingeladen wurden und durften dort reden, in zahlreichen Veranstaltungen zum Beispiel der Führer der Bewegung „Solidarnosz“, Lech Walensa.

Der FPÖ Politiker Jörg Haider wurde von der FDP eingeladen:

<http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-13688605.html>

Viktor Orban wurde von Seehofer zu einer Parteiklausur eingeladen:

http://www.focus.de/politik/deutschland/wegen-orban-einladung-spd-vize-stegner-vergleicht-seehofer-mit-donald-trump_id_4943613.html

Die Liste könnte mehrseitig fortgesetzt werden.

Türkischen Politikern muss wegen des Wahlrechts der Deutsch-Türken erst recht die Möglichkeit eingeräumt werden, zu ihrer Wählerschaft zu reden und zwar auch in der Bundesrepublik Deutschland.

Das BVerfG hat diese Möglichkeit als besondere Privilegierung politischer Parteien gerechtfertigt. Auch wenn es hier nicht um deutsche politische Parteien geht, ist der Gedanken angesichts des Wahlrechts der hier lebenden Deutsch-Türken aufzunehmen:

„Bei der Rechtfertigung des Redeverbots hätte auch berücksichtigt werden müssen, dass es um eine Grundrechtsausübung im Rahmen einer Versammlung einer nicht verbotenen politischen Partei ging. Denn aus Art. 21 Abs. 1 GG folgt eine Privilegierung der politischen Parteien gegenüber den übrigen Vereinigungen und Verbänden (vgl. BVerfGE 2, 1 <13>; 47, 198 <228>; BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats, NJW 2001, S. 2076 <2077>). Das Entscheidungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts für das Verbot von Parteien (Art. 21 Abs. 2 Satz 2 GG) schließt ein administratives Einschreiten gegen die Aktivitäten einer politischen Partei schlechthin aus, soweit sie sich allgemein erlaubter Mittel bedient (vgl. BVerfGE 12, 296 <305 ff.>; 39, 334 <357>; 40, 287 <291>; 47, 130 <139>; 47, 198 <228>;

BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats, NJW 2001, S. 2076 <2077>; stRspr.). Die Funktionäre, Mitglieder und Anhänger einer Partei dürfen dementsprechend grundsätzlich nicht daran gehindert werden, die Ziele ihrer Partei einer breiten Öffentlichkeit zu vermitteln und insbesondere auch auf offenen Parteiveranstaltungen im Namen ihrer Partei für eine bestimmte Beantwortung politischer Fragen zu werben (vgl. BVerfGE 47, 130 <139>; 47, 198 <230>; 69, 257 <268 f.>).“

(BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 08. Dezember 2001 – 1 BvQ 49/01 –, Rn. 9, juris)

Unabhängig von diesen grundsätzlichen Fragen ist aber auch die modifizierte Auflage nicht einmal geeignet, daher auch nicht erforderlich, schon gar nicht verhältnismäßig, um das angestrebte Ziel zu erreichen, „ausländischen Staatsoberhäuptern“ zu untersagen, sich „amtlich“ in ihrer Funktion als „Hoheitsträger“ zu „politischen Fragestellungen zu äussern“.

Schließlich wird dem Beschwerdeführer nicht untersagt, dass Herr Erdogan physisch anwesend über die Videoleinwand zur Versammlung spricht oder via Facetime über die Smartphones der Teilnehmer.

Die Auflage schießt daher zum einen über das Ziel hinaus, indem sie das Verbot auf alle nicht physisch anwesenden Redner erstreckt, zum anderen verfehlt sie es, falls Herr Erdogan oder ein anderer Regierungsvertreter oder Parteivertreter physisch anwesend sein sollte.

Die Auflage ist daher bereits aus diesem Grunde aufzuheben.

Zudem besteht kein Anlass, überhaupt „vorbeugende“ Maßnahmen zu treffen:

„Durch den Erlass der einstweiligen Anordnung bleibt die Befugnis der zuständigen Behörden unberührt, nach Maßgabe der versammlungsrechtlichen Maßgaben begrenzende Anordnungen im Einzelfall zu treffen.“

BVerfG, Beschluss vom 29. August 2015 - 1 BvQ 32/15

Für den Fall, dass die im Beschluss des OVG angeführten Annahmen/Befürchtungen nicht durch die Grundrechte des Veranstalters gedeckt wären und zudem tatsächlich eintreten würden, können immer noch sofortige polizeiliche Maßnahmen getroffen werden.

Die vom Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Entscheidung nach § 32 Abs. 1 BVerfGG vorzunehmende Folgenabwägung (vgl. BVerfGE 71, 158 <161>; 88, 185 <186>; 91, 252 <257 f.>; stRspr) führt zu dem Ergebnis, dass die für den Erlass einer einstweiligen Anordnung sprechenden Gründe überwiegen.

Die Verweigerung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs führt angesichts der offensichtlichen Rechtswidrigkeit der Verbotsverfügung zu einem schweren Nachteil im Sinne des § 32 Abs. 1 BVerfGG. Vor Durchführung des Hauptsacheverfahrens wird es dem Veranstalter angesichts der rechtswidrigen Praxis nicht möglich sein, sein Anliegen in einer den Versammlungszweck berücksichtigenden Weise zu verfolgen, danach wird es angesichts der Zeitabhängigkeit des Versammlungsanliegens dafür zu spät sein.

(BVerfG, Beschluss vom 23. Juni 2004 – 1 BvQ 19/04 –, BVerfGE 111, 147-160, Rn. 29)

Zur Vermeidung von Wiederholungen beziehen wir uns ferner auf unsere Ausführungen in der Antragschrift sowie der Beschwerdeschrift.

Nach alledem bitten wir um antragsgemäße Entscheidung.



Es wird höflichst darum gebeten, die Entscheidung auf das Telefaxgeräte unter der Nummer [REDACTED] zu übertragen, sofern dies aus technischen Gründen nicht erfolgreich sein sollte, auf die Rufnummer [REDACTED]. Der Unterzeichner ist für Rückfragen und/oder Mitteilungen mobil erreichbar über [REDACTED].

- Michael W. Felser -
R e c h t s a n w a l t